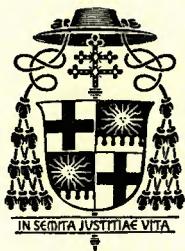


Freiburg im Breisgau, den 8. November 1971

Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg (KiStO). — Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (WO KiStV).



Nr. 130

Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg (KiStO)

§ 1

Besteuerungsrecht

1) Die Erzdiözese Freiburg und ihre Kirchengemeinden erheben von ihren Angehörigen Kirchensteuern nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes*) und der Kirchensteuerordnung.

2) Die Kirchensteuern werden von der Erzdiözese als Landeskirchensteuer und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer erhoben.

3) Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde (§ 24 Abs. 3 KiStG) zusammengeschlossen sind, wird von dieser ausgeübt.

§ 2

Steuerpflicht

1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und im Bereich der Erzdiözese Freiburg einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2) Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuer-

*) Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1; abgedruckt im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1970 S. 47).

pflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz wird die Kirchensteuer von der für den Hauptwohnsitz zuständigen Kirchengemeinde erhoben.

§ 3

Landeskirchensteuer, Ortskirchensteuer

1) Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer werden als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer wird auf die Erzdiözese, die Kirchengemeinden und den Ausgleichstock entsprechend dem Haushaltsplan der Erzdiözese aufgeteilt.

2) Die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen werden als Ortskirchensteuer erhoben.

3) Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen sind die Meßbeträge insoweit, als die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder die Grundstücke im Bereich der Erzdiözese liegen.

4) Die Erhebung des Kirchgelds wird in einer besonderen Kirchgeldordnung geregelt.

§ 4

Beschlußorgane

1) Über die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer beschließt die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg.

2) Über die Erhebung der Ortskirchensteuern beschließt die Ortskirchensteuervertretung.

§ 5

Kirchensteuervertretung

1) Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg sind:

- a) der Generalvikar oder ein von ihm benannter Stellvertreter; letzterer wird im Fall der Sedisvakanz vom Kapitelsvikar ernannt;
- b) der Leiter des Sachgebiets für die Vermögensverwaltung beim Erzbischöflichen Ordinariat;
- c) 9 amtierende Geistliche;
- d) 26 nicht im Dienste der Erzdiözese stehende Laien;
- e) 3 vom Erzbischof zu berufende Mitglieder.

2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 c) werden von den nach der Wahlordnung wahlberechtigten Geistlichen des jeweiligen Wahlbezirks gewählt. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 d) werden von den Pfarrgemeinderäten gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

3) Die Amtsdauer der Kirchensteuervertretung beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentritt. Die Kirchensteuervertretung bleibt im Amt, bis die neue Kirchensteuervertretung zusammentritt.

4) Nach einer Neuwahl beruft der Erzbischof die erste Sitzung ein; er oder ein von ihm Beauftragter eröffnet die Sitzung und leitet sie bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden.

5) Die Kirchensteuervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

6) Der Vorsitzende beruft die Kirchensteuervertretung zu den Tagungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn der Generalvikar oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

7) Die Kirchensteuervertretung gibt sich im Einvernehmen mit dem Erzbischof ihre Geschäftsordnung.

§ 6

Kirchensteuerausschuß

1) Für die Dauer ihrer Amtszeit wählt die Kirchensteuervertretung aus ihrer Mitte einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Kirchensteuerausschuß, zu dem die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 a) und b) hinzutreten. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmt der Kirchensteuerausschuß selbst; zugleich bestellt er einen oder mehrere Berichterstatter für bestimmte Beratungsgegenstände.

2) Dem Kirchensteuerausschuß sind die für die Kirchensteuervertretung bestimmten Vorlagen zur

Vorberatung zuzuleiten. Der Berichterstatter trägt das Ergebnis der Beratungen vor und begründet die Anträge des Kirchensteuerausschusses.

3) Die Kirchensteuervertretung kann dem Kirchensteuerausschuß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auch die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten übertragen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

1) Die Sitzungen der Kirchensteuervertretung sind öffentlich. Durch Beschluß der Kirchensteuervertretung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

2) Die Mitglieder des Erzbischöflichen Ordinariats einschließlich der Finanzkammer haben zu allen Sitzungen der Kirchensteuervertretung Zutritt. Sie müssen auf Verlangen gehört werden.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

1) Die Kirchensteuervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie ist stets beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einberufung hingewiesen worden ist.

2) Zu einem Beschluß ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt.

3) Gegen Beschlüsse der Kirchensteuervertretung, die den Haushaltsplan betreffen, kann das Erzbischöfliche Ordinariat Einspruch einlegen. Der Einspruch kann noch während der Tagung, spätestens zwei Wochen danach, eingelegt werden. Wird dem während der Tagung erklärten Einspruch nicht oder nur teilweise stattgegeben und verbleibt das Erzbischöfliche Ordinariat bei seinem Einspruch, oder wird der Einspruch erst nach Beendigung der Tagung eingelegt, so ist binnen eines Monats nach Erklärung des Einspruchs eine nochmalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Ein erneuter Beschluß, der den Einspruch ganz oder teilweise zurückweist, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

4) Der Vorsitzende leitet die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse dem Erzbischof zu. Beschlüsse

gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 KiStG legt der Erzbischof der zuständigen staatlichen Behörde zur Genehmigung vor.

§ 9

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Erzdiözese wird im Entwurf vom Erzbischöflichen Ordinariat aufgestellt und der Kirchensteuervertretung zur Beratung und Beschlußfassung zugeleitet. Der Kirchensteuerauschuß kann anordnen, daß der Entwurf des Haushaltsplans vor der Beschlußfassung öffentlich aufzulegen ist.

§ 10

Steuerbeschluß, Jahresrechnung

1) Die Kirchensteuervertretung beschließt die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer für ein oder zwei Kalenderjahre aufgrund der entsprechenden Haushaltspläne. Sie kann Mindest- und Höchstbeiträge festsetzen.

2) Liegt ein Steuerbeschluß nicht vor, so wird die einheitliche Kirchensteuer bis zu sechs Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben.

3) Der Kirchensteuervertretung obliegt die Feststellung der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung hat das Ergebnis der Kassen- und Haushaltsführung nachzuweisen.

4) Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, in den Diözesanhaushaltsplan und in die festgestellte Jahresrechnung innerhalb einer Auflegungsfrist von zwei Wochen im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariats Einsicht zu nehmen. Ort und Zeit der Auflegung werden öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung kann bestimmt werden, bei welchen weiteren Dienststellen der Haushaltsplan aufgelegt wird.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach dem Kirchensteuergesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen der Erzdiözese werden im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vorgenommen.

Der Diözesanhaushaltsplan und die Jahresrechnung werden im Amtsblatt in zusammengefaßter Form veröffentlicht.

§ 12

Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer

1) Die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommen- (Lohn-)steuer erhoben werden, ist den Landesfinanzbehörden übertragen.

2) Zuständig im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes* und § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. 3. 1966, Ges. Bl. S. 49,** ist das Erzbischöfliche Ordinariat — Finanzkammer —.

3) Über Anträge auf Stundung oder Erlaß der Kirchensteuer gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat — Finanzkammer —.

§ 13

Ortskirchensteuervertretung

1) Ortskirchensteuervertretung ist der Pfarrgemeinderat, in Gesamtkirchengemeinden der Gesamtstiftungsrat.

2) Für die Zusammensetzung und die Wahl des Pfarrgemeinderats als Ortskirchensteuervertretung sowie für dessen Geschäftsordnung gelten die Satzung, Wahlordnung und Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekanntgemachten Fassung.

§ 14

Ortskirchensteuerbeschluß, Jahresrechnung

1) Die Kirchengemeinden haben von dem Recht zur Erhebung der Ortskirchensteuern Gebrauch zu machen, soweit ihr Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer und die sonstigen eigenen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen und überörtlichen Bedarfs nicht ausreichen.

2) Der Pfarrgemeinderat beschließt über Art und Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuern (Steuerbeschluß) für ein oder zwei Kalenderjahre aufgrund der entsprechenden Haushaltspläne. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

* § 21 Abs. 1 Satz 2 KiStG lautet:

Wird die Zugehörigkeit zu der besteuerten Religionsgemeinschaft bestritten, ist diese vor der Entscheidung zu hören.

** § 3 AGFGO BW lautet:

Das Finanzgericht läßt in kirchenrechtlichen Abgabenangelegenheiten diejenige Religionsgesellschaft bei, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als Abgabeberechtigter unmittelbar berührt werden.

3) Der bei der Umlegung des Steuerbedarfs auf die Summe der Grundsteuermessbeträge sich ergebende Steuersatz wird auf einen vollen Vomhundertsatz aufgerundet. Wird der Steuerbeschuß für zwei Kalenderjahre gefaßt, so sind die Bemessungsgrundlagen des ersten Kalenderjahres auch für das zweite Kalenderjahr maßgebend.

4) Der Pfarrer oder sein nach kirchlichem Recht bestellter Vertreter kann gegen Beschlüsse des Pfarrgemeinderats, die den Haushaltsplan betreffen, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Beschlußfassung gegenüber dem Pfarrgemeinderat zu erklären. Spätestens vier Wochen nach Beschlußfassung ist erneut über die Angelegenheit zu beraten und zu beschließen. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

5) Die Jahresrechnung der Kirchengemeinde hat das Ergebnis der Kassen- und Haushaltsführung nachzuweisen. Der Pfarrgemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung fest.

§ 15

Stiftungsrat

1) Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Pfarrgemeinderat einen Stiftungsrat. Diesem gehören an:

- a) der Pfarrer oder sein nach kirchlichem Recht bestellter Vertreter als Vorsitzender,
- b) der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats oder dessen Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats,

c) 3 bis 6 aus der Mitte des Pfarrgemeinderats gewählte volljährige Mitglieder. Dabei sind in Kirchengemeinden

bis zu 2000 Angehörigen	3 Mitglieder,
bis zu 4000 Angehörigen	4 Mitglieder,
bis zu 6000 Angehörigen	5 Mitglieder,
mit über 6000 Angehörigen	6 Mitglieder

zu wählen. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl statt.

2) Mitglied des Stiftungsrats können jedoch nicht sein:

- a) durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (nach bürgerlichem Recht) miteinander verbundene Personen, auch wenn die Ehe, durch

welche diese Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so tritt diejenige mit der höheren Stimmenzahl in den Stiftungsrat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los;

- b) alle in der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung beschäftigten Personen.

3) Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens nach den Bestimmungen der „Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg“. Der Stiftungsrat hat die zur Beschlußfassung durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Vorlagen, insbesondere den Haushaltsplan der Kirchengemeinde vorzubereiten.

4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu laden; in Notfällen kann der Stiftungsrat ohne Frist und formlos einberufen werden. Im übrigen gelten die Abschnitte II Ziff. 2 und 3 und III der Rahmengesäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 16

Genehmigung des Haushaltsplans und des Steuerbeschlusses

1) Der Haushaltsplan und der Ortskirchensteuerbeschuß bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats — Finanzkammer —. Nach Anhörung des Kirchensteuerausschusses bestimmt das Erzbischöfliche Ordinariat, unter welchen Voraussetzungen der Haushaltsplan und der Steuerbeschuß als genehmigt gelten. Diese Entscheidung wird im Amtsblatt der Erzdiözese bekanntgemacht.

2) Eine gemäß § 10 Abs. 1 KiStG erforderliche staatliche Genehmigung eines Ortskirchensteuerbeschlusses wird vom Erzbischöflichen Ordinariat — Finanzkammer — eingeholt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung, Auflegung

Der genehmigte Haushaltsplan und die festgestellte Jahresrechnung sind zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Steuerpflichtigen aufzulegen. Der Steuerbeschuß sowie Ort und Zeit der Auflegung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung sind zuvor in den Gottesdiensten eines Sonntags einschließlich des Vorabends in allen zur Kirchengemeinde ge-

hörenden Pfarr- und Filialkirchen und durch Anschlag an der Kirchentüre oder an der Anschlagtafel bekanntzumachen. In Gesamtkirchengemeinden kann eine zusätzliche Bekanntmachung erfolgen. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung ist vom Stiftungsrat zu bestätigen.

§ 18

Verwaltung der Ortskirchensteuer

1) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden verwaltet.

2) Die Festsetzung der Steuerschuld und die Erhebung obliegt dem vom Pfarrgemeinderat bestellten Kirchengemeinderechner; als solcher kann auch eine kirchliche Verrechnungsstelle bestellt werden. Auf die Erhebung von geringfügigen Beträgen wird verzichtet. Die Höhe dieser Beträge wird vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt und im Amtsblatt der Erzdiözese bekanntgemacht.

3) Dem Steuerpflichtigen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt und verschlossen zugestellt. Der Bescheid muß den Namen des Steuerpflichtigen, die Höhe der Steuerschuld sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Ferner sollen daraus die Berechnung der Steuerschuld, ihre Fälligkeit sowie eine Zahlungsaufforderung und die Zahlungsweise ersichtlich sein.

4) Die Ortskirchensteuer ist jeweils am 15. Mai des Steuerjahres, bei späterer Zustellung des Steuerbescheids einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig.

5) Das Steuersäumnisgesetz findet keine Anwendung.

6) In Härtefällen kann der Stiftungsrat Ortskirchensteuern stunden oder erlassen.

§ 19

Beitreibung

1) Der Antrag auf Beitreibung der Ortskirchensteuer ist bei der für die Vollstreckung der Gemeindesteuern zuständigen Behörde zu stellen. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich der für die Kirchensteuerpflicht maßgebende Wohnsitz des Steuerpflichtigen sich befindet. Der Antrag darf nur mit Zustimmung des Stiftungsrats gestellt werden. Mindestens zwei Wochen zuvor soll der Steuerpflichtige schriftlich in verschlossenem Briefumschlag gemahnt werden. Mahngebühren werden nicht erhoben.

2) Rückständige Kirchensteuern dürfen vom Stiftungsrat niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zum beizutreibenden Betrag stehen.

§ 20

Gesamtkirchengemeinden

1) Zur gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechts und zur Erfüllung sonstiger gemeinsamer Aufgaben können sich mehrere Kirchengemeinden durch Beschluß ihrer Pfarrgemeinderäte zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen. Der Zusammenschluß bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats. Kommt in bürgerlichen Gemeinden mit mehreren Kirchengemeinden ein Zusammenschluß nicht zustande, so kann nach Anhörung der beteiligten Pfarrgemeinderäte durch Erzbischöfliche Verordnung eine Gesamtkirchengemeinde errichtet werden.

2) Die Gesamtkirchengemeinden regeln ihre Angelegenheiten durch Satzung. Die Satzung wird in einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Pfarrgemeinderäte beschlossen. Zu einem Beschluß ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen ist der Gesamtstiftungsrat zuständig.

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats. Kommt eine Satzung oder eine notwendige Änderung binnen angemessener Frist nicht zustande, so wird sie vom Erzbischöflichen Ordinariat nach Anhörung der beteiligten Pfarrgemeinderäte erlassen.

3) Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Steuerordnung finden auf die Gesamtkirchengemeinden sinngemäße Anwendung. Der Einspruch gemäß § 14 Abs. 4 kann nur von der Mehrheit der dem Gesamtstiftungsrat angehörenden Geistlichen eingelegt werden. Die dem Pfarrgemeinderat und dem Stiftungsrat nach dieser Steuerordnung zustehenden Befugnisse werden vom Gesamtstiftungsrat wahrgenommen. Durch die Satzung kann der Gesamtstiftungsrat aus seiner Mitte einen beschließenden Ausschuß bilden und ihm bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

4) Der Gesamtstiftungsrat wird durch die Stiftungsräte der Einzelkirchengemeinden gebildet. Die Höchstzahl der geistlichen Mitglieder im Gesamtstiftungsrat beträgt 10, die der Laienmitglieder 40. In Stadtdekanaten sind der Dekan und der Vor-

sitzende des Katholikenausschusses unbeschadet der Höchstzahl von Amts wegen Mitglied des Gesamtstiftungsrats.

5) Beträgt die Zahl der geistlichen Mitglieder aller Einzelstiftungsräte mehr als 10, so wählen diese aus ihrer Mitte 10 Mitglieder in den Gesamtstiftungsrat. Gewählt sind der Reihenfolge nach diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl statt.

6) Beträgt die Zahl der Laienmitglieder aller Einzelstiftungsräte mehr als 40, so werden die in den Gesamtstiftungsrat zu entsendenden Mitglieder von den Einzelstiftungsräten aus ihrer Mitte gewählt. Die Zahl der zu Wählenden bestimmt sich nach dem Verhältnis der Angehörigen der Einzelkirchengemeinden. Gewählt sind der Reihenfolge nach diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl statt.

7) Der Gesamtstiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Geistlichen als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

8) Die nach bisherigem Recht erlassenen Satzungen bleiben in Kraft; soweit sie den Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 nicht entsprechen, sind sie bis 31. 12. 1972 anzugleichen.

§ 21

Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis ist zu wahren. Die zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 22

Rechtsbehelfe

1) Gegen Bescheide in Kirchensteuersachen, die nicht von den Landesfinanzbehörden erlassen sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

2) Der Steuerpflichtige kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch erheben. Hält der Stiftungsrat den Widerspruch für zulässig und begründet, so hilft er ihm ab. Über Widersprüche, denen nicht abgeholfen wird, entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat — Finanzkammer —. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage an das Verwaltungsgericht gegeben. Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

4) Durch den Widerspruch und die Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Erhebung der Steuern, nicht aufgehoben.

§ 23

Übergangsbestimmungen

1) Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung gemäß § 5 Abs. 1 d), die im Jahre 1971 auf 6 Jahre zu wählen sind, werden durch die Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte, in Hohenzollern durch die Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände gewählt.

2) Ortskirchensteuervertretung im Sinne des § 13 Abs. 1 ist bis zum 30. November 1972 der Pfarrgemeinderat und der Stiftungsrat, in Hohenzollern der Pfarrgemeinderat und der Kirchenvorstand. Besteht in einer selbständigen Kirchengemeinde kein eigener Pfarrgemeinderat, so ist Ortskirchensteuervertretung im Sinne des § 13 Abs. 1 bis zum 30. November 1972 der Stiftungsrat (Kirchenvorstand) dieser Kirchengemeinde.

3) Stiftungsrat im Sinne des § 15 ist bis zum 30. November 1972 der im Amt befindliche Stiftungsrat. Stiftungsrat im Sinne des § 15 ist in Hohenzollern bis zum 30. November 1972 der im Amt befindliche Kirchenvorstand. Die Erzbischöfliche Verordnung Nr. 171 über die „Zusammenarbeit von Stiftungsrat (Kirchenvorstand) und Pfarrgemeinderat“ vom 23. 10. 1969 — Amtsblatt 1969 S. 357 — bleibt unberührt.

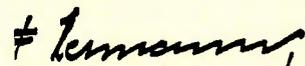
§ 24

Inkrafttreten

1) Diese Kirchensteuerordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals auf die Haushaltspläne und die Steuerbeschlüsse für das Kalenderjahr 1972 anzuwenden. Für frühere Kalenderjahre werden die Steuern nach bisherigem Recht erhoben.

2) Rechtsvorschriften, die dieser Kirchensteuerordnung widersprechen, treten außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. August 1971


Erzbischof

Vorstehende Kirchensteuerordnung wurde vom Kultusministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Schreiben vom 22. Oktober 1971 Ki 6274/6 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 KiStG genehmigt.

Wahlordnung
für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg
(WO KiStV)

Für die Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg wird folgende Wahlordnung erlassen:

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1

Zu Mitgliedern der Kirchensteuervertretung werden durch Wahl 9 amtierende Geistliche und 26 nicht im Dienst der Erzdiözese stehende Laien bestellt.

§ 2

Die Festsetzung des Wahltermins und die Vorbereitung der Wahlen obliegen dem Erzbischöflichen Ordinariat. Dieses erläßt die Ausführungsbestimmungen und gibt die Erläuterungen zu dieser Wahlordnung.

II. Wahl der geistlichen Mitglieder

§ 3

1) Zur Wahl der geistlichen Mitglieder werden aus den Dekanaten der Erzdiözese die in der Anlage A aufgeführten neun Wahlbezirke gebildet.

2) Die wahlberechtigten Geistlichen jedes Wahlbezirks wählen je ein geistliches Mitglied.

3) Die Wahl findet durch Briefwahl statt.

§ 4

1) Wahlberechtigt sind alle Geistlichen, die im priesterlichen Dienst der Erzdiözese stehen, im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind und im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben. Unter den gleichen Voraussetzungen behalten auch die Ruhestandsgeistlichen das Wahlrecht.

2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Geistlichen im aktiven Dienst mit Ausnahme der Geistlichen des Erzbischöflichen Ordinariats.

§ 5

In den Wahlbezirken wird die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von einem Wahlvorstand vorgenommen. Dieser besteht aus dem dienstältesten Dekan des Wahlbezirks als Vorsitzender und zwei von ihm zu berufenden Geistlichen, die nicht in derselben Pfarrei tätig sind. Bei gleichem Dienstalter der Dekane ist das Weihealter maßgebend.

§ 6

1) Jeder Dekan erstellt nach Anordnung der Wahl eine Liste der innerhalb des Dekanats wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Wählerliste).

2) Der Dekan beruft die wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats zu einer Versammlung ein, auf der durch Mehrheitsbeschluß Kandidaten für die Kandidatenliste vorgeschlagen werden. Jedes Dekanat kann zwei Kandidaten vorschlagen. Die Kandidaten müssen ihren Wohnsitz im Wahlbezirk haben.

3) Der Dekan übersendet dem Wahlvorstand eine Ausfertigung der Liste der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats und teilt die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten mit. Die schriftliche Erklärung jedes Kandidaten, daß er der Aufnahme in die Kandidatenliste zugestimmt hat, ist beizufügen.

§ 7

1) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der von den Dekanaten vorgeschlagenen Kandidaten und überträgt deren Namen in alphabetischer Reihenfolge in die Kandidatenliste.

2) Der Vorsitzende des Wahlvorstands übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks

a) den Briefwahlschein (Muster 1),

- b) den Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge (Muster 2),
- c) den gelben Wahlumschlag (Muster 3),
- d) den hellroten Wahlbriefumschlag (Muster 4).

Zur Wahl dürfen nur die amtlichen Unterlagen verwendet werden.

§ 8

Der wählende Geistliche kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel den Namen des Kandidaten, dem er seine Stimme gibt, steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen (gelben) Wahlumschlag, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins, steckt den gelben Wahlumschlag und getrennt von diesem den mit der unterschriebenen Versicherung versehenen Briefwahlschein in den amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag, verschließt den hellroten Wahlbriefumschlag und übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlvorstands. Der Wahlbrief muß bis zum Ende des Wahltermins beim Vorsitzenden des Wahlvorstands eingegangen sein.

§ 9

1) Der Vorsitzende des Wahlvorstands sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschuß. Auf den Wahlbriefen ist der Tag ihres Eingangs zu vermerken.

2) An einem der drei folgenden Tage nach dem Wahltermin tritt der Wahlvorstand zusammen und öffnet die Wahlbriefe. Dabei sind die gelben Wahlumschläge ungeöffnet zu sammeln. In der Liste der Wahlberechtigten ist bei dem betreffenden Wähler die erfolgte Wahl zu vermerken; die abgegebenen Briefwahlscheine sind der Liste der Wahlberechtigten beizufügen.

§ 10

1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel den gelben Wahlumschlägen zu entnehmen.

2) Stimmzettel, auf denen mehr als ein Name oder kein Name gekennzeichnet sind, sowie Stimmzettel mit zusätzlichen Vermerken sind ungültig.

3) Über Stimmzettel, bei denen zweifelhaft ist, ob und welchem Kandidaten die Stimme zuzurechnen ist, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 11

1) Der Wahlvorstand stellt fest, wieviel gültige Stimmen für jeden Kandidaten abgegeben wurden. Die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen werden auf einer Liste und einer Gegenliste verzeichnet und gezählt.

2) Als Mitglied der Kirchenstreuervertretung ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist vom Wahlvorstand ein Losentscheid durchzuführen. Scheidet der Gewählte im Laufe der Wahlperiode aus der Kirchenstreuervertretung aus, so tritt an seine Stelle der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 12

1) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist mit den ungültigen Stimmzetteln und den Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung den Wahlakten anzuschließen.

2) Das Wahlergebnis mit Angabe der Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen ist vom Wahlvorstand allen wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

3) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand unter Angabe der Gründe die Wahl anfechten. Die Anfechtung kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Wahlergebnis erheblich sind.

4) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist übersendet der Wahlvorstand die Wahlakten und etwaige Wahlanfechtungen mit seiner Stellungnahme dem Erzbischöflichen Ordinariat.

III. Wahl der Laienmitglieder

§ 13

1) Zur Wahl der Laienmitglieder werden aus den Dekanaten der Erzdiözese die in der Anlage B aufgeführten 22 Wahlbezirke gebildet.

2) In den Wahlbezirken nach Anlage B III, IV, VII und VIII werden je zwei, in den anderen Wahlbezirken je ein Laienmitglied gewählt.

§ 14

1) Wahlberechtigt sind die Laienmitglieder der Stiftungsräte und Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden des Wahlbezirks.

2) Wählbar ist jeder katholische Laie, der innerhalb der Erzdiözese seinen Hauptwohnsitz hat, volljährig ist, in der Ausübung seiner kirchlichen Mitgliedschaftsrechte nicht behindert ist und nicht hauptberuflich im Dienste der Erzdiözese steht.

§ 15

1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Bezirkswahlausschuß zuständig. Dieser besteht aus den Dekanen und den Vorsitzenden der Katholikenausschüsse der zum Wahlbezirk gehörenden Dekanate. In den Wahlbezirken, die nur ein Dekanat umfassen, gehören dem Bezirkswahlausschuß noch der Kammerer und der stellvertretende Vorsitzende des Katholikenausschusses an.

2) Der Bezirkswahlausschuß, der zur ersten Sitzung von dem dienstältesten Dekan des Wahlbezirks eingeladen wird, wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer und die Urkundsperson.

§ 16

1) Der Bezirkswahlausschuß bestimmt Ort und Zeit für die Delegiertenversammlung. Diese besteht aus Vertretern der Stiftungsräte und Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden des Wahlbezirks. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses. Teilnahmeberechtigt ist je ein Vertreter aus jeder Kirchengemeinde, der von den Stiftungsräten und Pfarrgemeinderäten in einer gemeinsamen Sitzung durch Beschluß hierzu delegiert wird; die Einladung zur Sitzung erfolgt mit einer Frist von mindestens 3 Tagen.

2) In der Delegiertenversammlung werden die Kandidaten des Wahlbezirks für die Wahl zur Kirchensteuervertretung durch Mehrheitsbeschluß ermittelt. Den Kandidaten muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Versammlung vorzustellen. Es sollen mindestens dreimal und können höchstens sechs-

mal soviel Kandidaten vorgeschlagen werden, als vom Wahlbezirk Mitglieder in die Kirchensteuervertretung zu wählen sind. Jeder Kandidat hat die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er der Aufnahme in die Kandidatenliste zugestimmt hat.

3) Der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses leitet die Delegiertenversammlung.

Für die Kandidatenliste kann jeder Delegierte eine wählbare Person benennen. Nach Beendigung der Aussprache werden die Namen der benannten Personen in alphabetischer Reihenfolge in eine Liste aufgenommen; diese wird als Stimmzettel vervielfältigt. Jeder Delegierte erhält einen Stimmzettel und kennzeichnet die von ihm für die Kandidatenliste erwählten Personen. Er kann so viele Personen kennzeichnen, als Kandidaten vorgeschlagen werden können. Der Bezirkswahlausschuß ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die für jede benannte Person abgegebene Stimmenzahl. Als Kandidaten vorgeschlagen sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der die Anwesenheitsliste der Delegierten und der Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung an der Versammlung beizufügen ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und der Urkundsperson zu unterzeichnen.

4) Der Bezirkswahlausschuß prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und erstellt in alphabetischer Reihenfolge die Kandidatenliste.

§ 17

In jeder Kirchengemeinde wird ein Wahlvorstand gebildet, dem der Pfarrer, der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats und ein Mitglied des Stiftungsrats angehören.

§ 18

1) Der Wahlvorstand jeder Kirchengemeinde des Wahlbezirks erstellt eine Liste der wahlberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats; er teilt dem Bezirkswahlausschuß die Zahl der Wahlberechtigten mit.

2) Der Bezirkswahlausschuß läßt die Stimmzettel, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, in ausreichender Anzahl vervielfältigen oder drucken und übersendet jeder Kirchengemeinde die benötigten Stimmzettel und Wahlumschläge.

§ 19

1) In jeder Kirchengemeinde wählen die Wahlberechtigten in freier und geheimer Wahl in einer eigens hierfür anberaumten Sitzung, zu der vom Wahlvorstand jeder Wahlberechtigte unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher einzuladen ist.

2) Jeder Wahlberechtigte erhält im Wahlraum den Wahlumschlag und den Stimmzettel. An dem für die geheime Stimmabgabe vorbereiteten Tisch oder besonderen Raum kennzeichnet er auf dem Stimmzettel den Namen des gewählten Kandidaten — in den Wahlbezirken B III, IV, VII und VIII die Namen der zwei gewählten Kandidaten — und steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Die Wahlumschläge werden in einer Wahlurne gesammelt.

§ 20

1) Nach Schluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne, zählt die abgegebenen Wahlumschläge, vergleicht deren Zahl mit der Zahl der Wähler und entnimmt die Stimmzettel den Wahlumschlägen.

2) Stimmzettel, auf denen kein Name oder mehr Namen gekennzeichnet sind, als Kandidaten zu wählen sind, sowie Stimmzettel mit zusätzlichen Vermerken sind ungültig.

3) Über Stimmzettel, bei denen zweifelhaft ist, ob und welchem Kandidaten die Stimme zuzurechnen ist, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 21

1) Der Wahlvorstand stellt fest, wieviel gültige Stimmen für jeden der in der Kandidatenliste enthaltenen Kandidaten abgegeben wurden. Die Stimmen für die einzelnen Kandidaten werden auf einer Liste und einer Gegenliste verzeichnet und gezählt.

2) Über den Verlauf der Wahl und das Ergebnis der Stimmzählung sowie die Entscheidungen über Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist mit den ungültigen und zweifelhaften Stimmzetteln den Wahlakten anzuschließen.

§ 22

Der Wahlvorstand übersendet innerhalb von 3 Tagen nach der Wahl dem Bezirkswahlausschuß eine

Mitteilung über die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen und legt die Wahlakten bei.

§ 23

Ist in einer Kirchengemeinde die Wahl zum festgesetzten Wahltermin nicht vorgenommen worden, so setzt der Bezirkswahlausschuß für diese Kirchengemeinde einen Wahltag fest. Falls erforderlich, kann er einen Beauftragten bestellen, der die Wahl im Benehmen mit dem Wahlvorstand durchführt.

§ 24

1) Der Bezirkswahlausschuß stellt aus den Mitteilungen der Wahlvorstände der Kirchengemeinden die Zahl der im ganzen Wahlbezirk für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen fest.

2) Als Mitglied der Kirchensteuervertretung ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist vom Bezirkswahlausschuß ein Losentscheid durchzuführen. Scheidet der Gewählte im Laufe der Wahlperiode aus der Kirchensteuervertretung aus, so tritt an seine Stelle der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25

1) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen anwesenden Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Akten anzuschließen.

2) Der Bezirkswahlausschuß teilt das Wahlergebnis unverzüglich mit Angabe der Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen den Pfarrämtern und den Kandidaten mit. Die Pfarrämter bringen das Wahlergebnis den wahlberechtigten Mitgliedern des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats umgehend schriftlich zur Kenntnis und teilen dem Bezirkswahlausschuß mit, an welchem Tage die Bekanntgabe erfolgte.

3) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Bezirkswahlausschuß unter gleichzeitiger Angabe der Gründe die Wahl anfechten. Die Anfechtung kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Wahlergebnis erheblich sind.

4) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist übersendet der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses die Wahlakten und etwaige Wahlanfechtungen mit Stellungnahme dem Erzbischöflichen Ordinariat.

IV. Abschluß des Wahlverfahrens

§ 26

1) Das Erzbischöfliche Ordinariat prüft anhand der eingesandten Wahlakten und Wahlanfechtungen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und die Feststellung der Wahlergebnisse.

2) Aufgrund dieser Prüfung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat über die Gültigkeit der Wahlen und über vorliegende Wahlanfechtungen. Die Entscheidung ist endgültig.

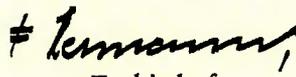
3) Muß eine Wahl für ungültig erklärt werden, so wird alsbald ein neuer Wahltermin festgesetzt.

§ 27

1) Nach Feststellung der Gültigkeit der Wahlen werden die Gewählten durch das Erzbischöfliche Ordinariat von ihrer Wahl benachrichtigt.

2) Die Namen der gewählten Mitglieder der Kirchensteuervertretung werden im Amtsblatt der Erzdiözese bekanntgegeben.

Freiburg im Breisgau, den 15. September 1971


Erzbischof

Vorstehende Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg sowie die Satzung, die Wahlordnung und die Rahmengeschaftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, die in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg als Steuerordnung i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes gelten, wurden vom Kultusministerium Baden-Württemberg durch Schreiben vom 29. September 1971 Ki 6270/8 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 KiStG genehmigt.

Wahlbezirke
zur Wahl der
geistlichen Mitglieder der Kirchenvertretung
der Erzdiözese Freiburg

Bezeichnung des Wahlbezirks	zum Wahlbezirk gehörende Dekanate	Bezeichnung des Wahlbezirks	zum Wahlbezirk gehörende Dekanate
A I	Buchen Lauda Mosbach Tauberbischofsheim Waibstadt Walldürn	A V	Breisach Endingen Freiburg Kirchzarten Neuenburg Walldkirch
A II	Heidelberg Mannheim Schwetzingen Weinheim Wiesloch	A VI	Klettgau Säckingen Waldshut Wiesental
A III	Bretten Bruchsal Ettlingen Gernsbach Karlsruhe Philippsburg Pforzheim Rastatt	A VII	Donaueschingen Geisingen Neustadt St. Blasien Stühlingen Villingen
A IV	Achern Bühl Kinzigtal Lahr Offenburg Renchtal	A VIII	Engen Hegau Konstanz Linzgau Meßkirch Radolfzell Stockach Überlingen
		A IX	Haigerloch Hechingen Sigmaringen Veringen

Wahlbezirke
zur Wahl der
Laienmitglieder der Kirchensteuervertretung
der Erzdiözese Freiburg

Bezeichnung des Wahlbezirks	zum Wahlbezirk gehörende Dekanate	Zahl der Katholiken einzeln	zu-sammen	Zahl der zu wählenden Mitglieder	Bezeichnung des Wahlbezirks	zum Wahlbezirk gehörende Dekanate	Zahl der Katholiken einzeln	zu-sammen	Zahl der zu wählenden Mitglieder
B I	Lauda	28 945			Übertrag		1 436 831		16
	Tauberbischofsh.	36 395			B XIII	Breisach	26 497		
	Walldürn	20 467	85 807	1		Kirchzarten	46 573		
						Waldkirch	37 207	110 277	1
B II	Buchen	28 454			B XIV	Freiburg	102 571	102 571	1
	Mosbach	45 948	74 402	1					
B III	Waibstadt	36 003			B XV	Neuenburg	34 514		
	Wiesloch	46 755				Wiesental	52 708	87 222	1
	Heidelberg	84 339	167 097	2					
B IV	Mannheim	155 897			B XVI	Säckingen	54 882		
	Weinheim	36 204	192 101	2		Waldshut	24 614	79 496	1
B V	Philippsburg	41 865			B XVII	Donaueschingen	38 040		
	Schwetzingen	48 591	90 456	1		Villingen	49 747	87 787	1
B VI	Bretten	25 484			B XVIII	Klettgau	28 945		
	Bruchsal	75 160	100 644	1		Neustadt	26 858		
B VII	Karlsruhe	130 463				St. Blasien	11 349		
	Pforzheim	50 990	181 453	2		Stühlingen	15 536	82 688	1
B VIII	Ettlingen	70 828			B XIX	Engen	19 776		
	Gernsbach	66 117				Geisingen	17 309		
	Rastatt	59 358	196 303	2		Hegau	49 236	86 321	1
B IX	Achern	35 503			B XX	Konstanz	49 639		
	Bühl	53 004	88 507	1		Radolfzell	23 924		
B X	Offenburg	85 202	85 202	1		Stockach	20 395	93 958	1
B XI	Kinzigtal	55 619			B XXI	Linzgau	23 609		
	Rendtal	26 825	82 444	1		Meßkirch	27 494		
B XII	Endingen	38 159				Überlingen	24 663	75 766	1
	Lahr	54 256	92 415	1	B XXII	Haigerloch	14 823		
						Hechingen	30 005		
	Übertrag		1 436 831	16		Sigmaringen	32 203		
						Veringen	17 923	94 954	1
					Zusammen		2 337 871		26

Muster eines Briefwahlscheins

Wahlbezirk A

BRIEFWAHLSCHEIN

gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg

FÜR

Herrn
(Vor- und Zuname, Beruf)

geb. am 19....., wohnhaft in

..... Nr.
(Haus, Straße oder Platz)
zur Wahl der geistlichen Mitglieder der Kirchensteuervertretung;
Wahlperiode 19..... bis 19.....

....., den
(Sitz des Wahlvorstands) (Datum)

Verlorene Wahlscheine
werden nicht ersetzt.

Der Vorsitzende
des Wahlvorstands:

Versicherung

(Vom Briefwähler auszufüllen)

Ich versichere hiermit, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich ausgefüllt habe.

....., den
(Ort der Unterzeichnung) (Datum der Unterzeichnung)

.....
(Vor- und Zuname des Wählers)

Bitte Rückseite beachten!

Hinweis

Der Wähler

kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Kandidaten, dem er seine Stimme gibt,

steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen (gelben) Wahlumschlag, den er nicht verschließt,

unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite dieses Briefwahlscheins,

steckt den unverschlossenen (gelben) Wahlumschlag und getrennt von diesem den mit der unterschriebenen Versicherung versehenen Briefwahlschein in den amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und

übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlvorstands.

Der Wahlbrief muß bis zum Ende des Wahltermins
beim Vorsitzenden des Wahlvorstands
eingegangen sein.

Muster 2

Musterstimmzettel für die Wahl der geistlichen Mitglieder der Kirchensteuervertretung

Vorbemerkungen

- I. Der Wähler kennzeichnet den Namen des Kandidaten, dem er seine Stimme geben will.
- II. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr als ein Name gekennzeichnet ist, Stimmzettel, die mit zusätzlichen Vermerken versehen sind sowie Stimmzettel, die unverändert abgegeben werden.

STIMMZETTEL

für die Wahl
der geistlichen Mitglieder
der Kirchensteuervertretung
Wahlperiode 19..... bis 19.....

Wahlbezirk A

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Muster 3

Muster eines Wahlumschlags (gelb, 16 x 11 cm), Vorderseite

WAHL

der geistlichen Mitglieder
der Kirchensteuervertretung

Wahlbezirk A
Wahlperiode 19..... bis 19.....

In diesen Umschlag dürfen Sie nur den
Stimmzettel einlegen
— nicht verschließen —

Muster 4

Muster eines Wahlbriefumschlags (hellrot, 17,6 x 12 cm), Vorderseite

Herrn

.....
Vorsitzender des Wahlvorstands
für die geistlichen Mitglieder
der Kirchensteuervertretung

.....
Postleitzahl Bestimmungsort

.....
Straße und Hausnummer

Muster eines Wahlbriefumschlags (hellrot), Rückseite

In diesen Briefumschlag sind einzulegen:

- 1. der amtliche Stimmzettel im unverschlossenen (gelben) Wahlumschlag,
- 2. der Briefwahlschein mit der unterschriebenen Versicherung.

Wahlbriefumschlag verschließen!

Erzbischöfliches Ordinariat

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35 / Fernruf 3 12 70
Druck und Versand: Druckerei Heinz Rebholz, Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9
Bezugspreis vierteljährlich 6,— DM, halbjährlich 12,— DM, jährlich 24,— DM einschl. Postzustellgebühr.